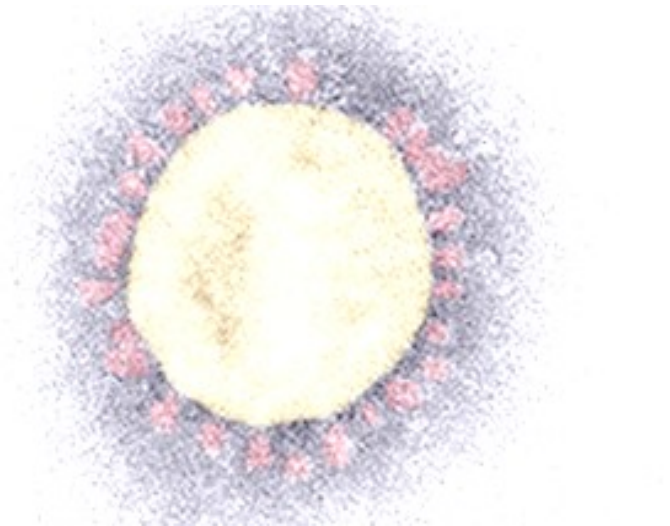


Landeschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen



gültig ab: 25.11.2021

Ev. Altenhilfezentrum Korbach

Ansprechpartner / Covid-Beauftragter: Bianca Emde

Inhalt

1	Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen.....	3
2	Personal in Pflegeeinrichtungen.....	4
2.1	Masken.....	4
2.2	Testverpflichtung Mitarbeitende.....	4
3	Besuche.....	5
3.1	Allgemeine Besuchsregeln.....	5
3.2	Registrierung der Besucher.....	5
3.3	Masken für Besucherinnen und Besucher.....	6
3.4	Testungen für Besucherinnen und Besucher.....	6
3.5	Besuchsregelungen.....	7
3.5.1	Besuchsverbote.....	7
3.5.2	Maximalzahl gleichzeitiger Besucherinnen und Besucher.....	8
3.5.3	Terminvereinbarungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.5.4	Räumlichkeiten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.5.5	Betretten der Einrichtung und Verhalten beim Besuch.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.5.6	Beenden des Besuchs und Verlassen der Einrichtung.....	9
3.5.7	Nachbereitung.....	9
4	Monitoring.....	9
5	Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten.....	10
6	Neu- und Wiederaufnahme.....	10
7	Verlassen der Einrichtung.....	11
8	Einrichtungsbeirat.....	11
9	Ansprechperson / Covid-19-Beauftragte oder -Beauftragter.....	11
10	Anlagen.....	12

Diese Version wurde der zuständigen Betreuungs- u. Pflegeaufsicht unaufgefordert am 25.11.21 vorgelegt.





1 Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen

Um das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern, die Gefahr sozialer Isolation zu verringern und persönliche Kontakte gerade zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern wieder zu ermöglichen sind die Bestimmungen dieses Konzeptes zu beachten, die verbindlich auf Grundlage der vom Land Hessen aufgestellten Besucherregelungen auferlegt sind:

Coronavirus-Schutzverordnung (Co-SchuV-) vom 22. Juni 2021 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem „Landesschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen“, sowie Informationen zu den Schutzmaßnahmen, die sich aus der Neuregelung des § 28b Abs. 2 IfSG ergeben.

- Neben der Regelung in der Corona-Einrichtungsschutzverordnung können die Landkreise oder kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügungen Beschränkungen von Besuchen regeln. Diese werden entsprechend berücksichtigt.
- Grundlagen des Konzeptes sind auch die Maßgaben der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und sowie der einrichtungsbezogene Hygieneplan.

Verschiedentlich werden im Konzept Regelungen bzw. Ausnahmen von Regelungen für genesene und geimpfte Personen aufgestellt. Diese entsprechen § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes:

Als „**geimpft**“ gelten Personen nach vollständiger Impfung (+ mindestens 14 Tage) sowie Vorliegen eines auf sie ausgestellten Impfnachweises.

Als „**genesen**“ gelten Personen nach einer durchgemachten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die durch einen positiven PCR-Test nachgewiesen wurde. Der PCR-Test muss mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegen. Ein Genesenen -Nachweis wird durch die Landkreise versandt.

2 Personal in Pflegeeinrichtungen

2.1 Masken

Alle in der Pflegeeinrichtung tätigen Personen müssen zu jeder Zeit eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbar Maske ohne Ausatemventil) tragen.

Ungeimpfte Beschäftigte müssen in allen innenliegenden Bereichen der Einrichtung eine Schutzmaske des Standards FFP2, KN95, N95 tragen.

Besonderheiten:

In den ersten zwei Wochen nach dem Urlaub ist eine FFP2 Maske zu tragen. Diese Regelung gilt für geimpfte, genesene sowie getestete Mitarbeiter.

Geimpfte und Genesene: Ausnahmen für geimpfte oder genesene Mitarbeitende gibt es **nicht**.

Ausnahmen

1. Keine Maskenpflicht in Bereichen, zu denen nur die in den Einrichtungen tätigen Personen Zutritt haben, sofern dort ein Mindestabstand von 1,50 m zu weiteren Personen eingehalten werden kann.
2. Keine Maskenpflicht für Personal, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insb. Trennvorrichtungen, getroffen werden.
3. Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Diese Mitarbeitenden sollten möglichst nicht in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern eingesetzt werden, bei der der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.
4. Keine Maskenpflicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

2.2 Testverpflichtung Mitarbeitende

Nichtgeimpftes Personal:

Alle in der Pflegeeinrichtung tätigen Personen (Eigen- und Fremddienste), die nicht geimpft oder genesen sind, unterliegen einer täglichen Testverpflichtung.

Die Testung der ungeimpften Mitarbeiter erfolgt einmal täglich VOR Dienstantritt. Diese Testung kann auch durch Antigentests zur Eigenverantwortung (sog. Selbsttests) unter Bewachung erfolgen.



Geimpfte und Genesene:

- 3mal wöchentlich testen- ein Selbsttest ist möglich
- Eine geimpfte oder genesene Mitarbeiterin / Mitarbeiter, die Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person (im Sinne einer Kontaktperson) gehabt hat, muss sich jeweils immer vor Antritt der Arbeit testen.
- Bei Rückkehr aus dem Urlaub besteht Testpflicht für 2 Wochen 3 x wöchentlich.
- Bei unklarer Symptomatik vor Dienstantritt, Unsicherheit und auf Wunsch kann neben dem regulären Monitoring ein Test durchgeführt werden.

Die Einrichtung führt Schnelltests entsprechend dem unten abgebildeten Testkonzept (Anlage 1) durch.

Die durchgeführten Testungen werden dokumentiert. Die Dokumentation wird mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt. Eine Übermittlung der Dokumentation an das Gesundheitsamt erfolgt nur auf Anforderung.

3. Besuche in der Einrichtung

3.1 Allgemeine Besuchsregeln

Alle Besucher, unabhängig ob geimpft und/oder genesen, dürfen die Pflegeeinrichtung nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen negativen Testnachweis mit sich führen. D.h. Testungen sind täglich (Schnelltest Gültigkeit 24 h) oder zweitägig (PCR Test Gültigkeit 48 h) durchzuführen. Das Testergebnis ist unaufgefordert nachzuweisen. Diese Testung kann auch ein Antigentest zur Eigenverantwortung (sog. Selbsttest) unter Überwachung sein.

Fremddienste, die auch andere Einrichtungen betreten (z.B. Therapeuten) sind Besucher i.S. des IfSG.

Ausnahme: Ein Betreten der Einrichtung ist erlaubt, um ein Testangebot der Einrichtung in Anspruch zu nehmen (Anlage 1 Testkonzept) und durch Kinder unter sechs Jahren, die keinen Test vorweisen müssen.

Besuchsdauer und Anzahl der gleichzeitig in der Einrichtung befindlichen Personen können im begründeten Einzelfall, z.B. aufgrund einer aktuellen personellen oder organisatorischen Situation, durch die Einrichtungsleitung eingeschränkt werden.

3.2. Registrierung der Besucher

Jeder Besuch muss registriert werden!!

- Beim Betreten der Einrichtung hat eine Registration mit Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer , Email und Besuchszeit zu erfolgen.
- Die Registration erfolgt digital über die LUCA App (digitales Erfassungssystem) über den QR Code der Einrichtung.



- Alternativ können diese Daten mit digitalen Erfassungssystemen (z.B. Corona Warn App, Luca) erfasst werden.
- Daten werden für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Aufforderung an diese übermittelt sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform gelöscht / vernichtet.
- Die Daten der LUCA App werden für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Aufforderung an diese übermittelt. Die Daten werden in der App gespeichert und nach vier Wochen gelöscht.

3.3 Masken für Besucherinnen und Besucher

Besucherinnen und Besucher müssen zu jeder Zeit eine FFP2 Maske tragen.

Verweigerung oder Missachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit der gültigen Verordnung dar. Die Einrichtung kann von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und den Besucher nicht in die Einrichtung lassen.

Unter 6 Jahren: Keine Maskenpflicht. Wir empfehlen dennoch das Tragen einer Maske/ Alltagsmaske.

Ab 6 Jahren: Es ist FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) zu tragen.

Ausnahmen

1. Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Maske tragen können. AHA-L Regel beachten.
2. Keine Maskenpflicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

Es gelten weiterhin die AHA –L Regelung

Verweigerung oder Missachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit der gültigen Verordnung dar. Die Einrichtung kann vom Hausrecht Gebrauch machen und den Besucher nicht ins Haus lassen.

4. Testnachweis für Besucherinnen und Besucher

Alle Besucher (auch Geimpfte und Genesene) müssen einen Nachweis über einen negativen, höchstens 24 Stunden alten Schnelltest vorlegen. Sie können den Negativnachweis auch mit einem PCR-Test erbringen, der dann 48h gültig ist.

Testnachweise sind:

- Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt),
- PCR-Test (max. 48 Stunden alt)
- Schülertesthefte sind keine Testnachweise im Sinne des § 28b Abs. 2 IfSG n.F

Ausnahme:

Für nachfolgenden Personengruppen gilt diese Testverpflichtung **nicht**:

- Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes.

- Kinder unter sechs Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind
- Personen, die betreute, gepflegte oder in den Einrichtungen untergebrachte oder behandelte Personen, insbesondere bei fehlender Einwilligungsfähigkeit, unabdingbar begleiten müssen.
- (z.B. Polizei, Feuerwehr und andere Behördenmitarbeiter, Betreuungsrichter*innen, Seelsorger bei Sterbeprozessen)
- Personen, die die Einrichtung nur kurzzeitig (Richtwert unter 15 min) im Außen-, Eingangs- oder Anlieferungsbereich (z. B. Post- und Paketboten oder Anlieferer) betreten.

Die Bescheinigung anderer Einrichtungen (Testzentren, Arzt, Apotheke) werden anerkannt.

Selbstmitgebrachte Antigentest können Vorort unter Aufsicht durchgeführt werden

Wer	Wann / wie oft	Organisation	Wo
Besucherinnen und Besucher <i>-nicht geimpft, nicht genesen-</i>	Vor Betreten der Einrichtung Testangebot viermal in der Woche	Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag Frau Tent/COVID Testerin	Foyer
Besucherinnen und Besucher Vollständig geimpft oder genesen	Vor Betreten der Einrichtung Testangebot viermal in der Woche	Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag Frau Tent/COVID Testerin	Foyer
Therapeuten, medizinisches Personal <i>-nicht geimpft, nicht genesen-</i>	Vor Betreten der Einrichtung	Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag Frau Tent/COVID Testerin Bei Bedarf kann ein Zertifikat ausgestellt werden /Frau Emde	Foyer PDL Vorraum
Therapeuten, medizinisches Personal Vollständig geimpft, genesen	Vor Betreten der Einrichtung	Testung mindestens 3 mal in der Woche Selbsttest ohne Überwachung möglich, bzw. externer Nachweis (Arbeitgeber)	

Personen, z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, die regelmäßig in verschiedenen Pflegeeinrichtungen tätig sind, sollen von einer Pflegeeinrichtung, in der sie getestet worden sind, eine Bescheinigung über diese Testung erhalten, die von den nachfolgenden Pflegeeinrichtungen, in der ein Besuch stattfindet, zu akzeptieren ist.

4.1 Besuchsregelungen

i. Besuchsverbote

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz **meldepflichtiges Infektionsgeschehen** oder eine **Infektion mit SARS-CoV-2** vorliegt.

Darüber hinaus bestehen Zutrittsverbote in nachfolgenden Fällen:

Besuchsverbote bestehen für nachfolgende Personengruppen:



- a) Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.
- b) Nicht geimpfte, nicht genesene oder nicht negativ getestete Besucherinnen oder Besucher, sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- c) Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen auf eine in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.
- d) Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Zur Wahrung der Würde im Sterbeprozess werden Ausnahmen von den Verboten zugelassen. Diese und die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden individuell mit der Einrichtungsleitung abgestimmt.

4.2 Maximalzahl gleichzeitiger Besucherinnen und Besucher

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher im Haus muss die jederzeitige Einhaltung des Hygienekonzepts möglich machen und darf diese nicht gefährden. Sollte dies in besonderen Fällen nicht mehr gegeben sein, muss die Einrichtungsleitung im angemessenen Rahmen auf eine Beendigung des Besuchs hinwirken.

- Der Aufenthalt während des Besuches innerhalb der Einrichtung ist ausschließlich in dem Bewohnerzimmer gestattet.
- Ein Aufenthalt während des Besuchs in den Gemeinschaftsräumen des Wohnbereichs ist nicht gestattet.
- Es gelten die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung inkl. der Regelungen der Bundesnotbremse.

Die Besuchsorganisation kann an eine vorherige Terminvereinbarung gekoppelt oder ohne Terminvergabe gewährleistet sein (in diesen Fällen müssen sich Besucherinnen und Besucher vor Betreten der Einrichtung anmelden). Für unsere Einrichtung gilt folgende Regelung:

- Keine Terminvergabe
- Haupteingangstür wird um 16.30 Uhr geschlossen. Dann können sich über die Eingangsklingel anmelden.

Das Betreten der Einrichtung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Konzeptes. Die Weisungen der Mitarbeitenden sind **verbindlich**:

- Folgenden Eingänge sind geöffnet: *Haupteingang*
- Hände desinfizieren
- Überprüfung der Zutrittsvoraussetzungen (3 G = Geimpft, Genesen, Getestet und Ausschluss eines Besuchsverbotes)



- Registrierung erforderlich (vgl. o.).
- Besucher, die erstmalig die Einrichtung besuchen, werden durch Mitarbeitende empfangen und in die erforderlichen Bestimmungen und Hygieneregeln eingewiesen. Sie müssen schriftlich (Selbstauskunftsbogen) und nachvollziehbar bestätigen, dass sie eine Unterweisung (u.a. korrektes Tragen der Maske, Hygieneregeln, Abstandsgebot, direktes Aufsuchen der Bewohnerzimmer bzw. Besuchsräume, einrichtungsspezifische Besonderheiten) erhalten und verstanden haben. Sie werden in die entsprechenden Besucherräume begleitet.
- Anmeldung des Besuches im Dienstzimmer und/oder in der Verwaltung

Im Zimmer

- muss die medizinische Maske aufgelassen werden .
- ist Körperkontakt erlaubt, sofern eine fachgerechte Händedesinfektion erfolgt ist. Dann kann auch der Mindestabstand unterschritten werden.

4.2 Beenden des Besuchs und Verlassen der Einrichtung

- Beim Verlassen der Einrichtung muss eine Abmeldung beim Personal erfolgen, so dass das Besuchsende dokumentiert (vgl. o. 3a) werden kann.
- Besucher checken bei der LUCA App aus.

4.3 Nachbereitung

- Im Anschluss an einen Besuch ist das Zimmer ausreichend zu lüften, Kontaktflächen sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen.

Ausnahme: die Nachbereitung entfällt, wenn sich im Zimmer nur geimpfte oder genesene Personen aufgehalten haben.

5. Monitoring

Durch ein aktives Monitoring des Auftretens von COVID-19 assoziierten Symptomen bei Bewohner/innen und beim Personal sollen mögliche Erkrankungen frühzeitig erkannt werden, um unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung innerhalb der Einrichtung einleiten zu können.

Die Leitung der Einrichtung/Pflegedienstleitung bestimmt eine Person (und Vertretung), die verantwortlich ist für die Durchführung des klinischen Monitorings.

Das Monitoring umfasst mindestens 1 x täglich die Erfassung und Dokumentation der entsprechenden klinischen Symptome.

Besonders durch die Möglichkeit, gemeinsame Angebote für geimpfte und ungeimpfte Personen anzubieten (s.u.), ist die Durchführung des Monitorings von Bedeutung.

6. Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten

Bei Gemeinschaftsaktivitäten bzw. Kontakten vollständig geimpfter oder genesener Bewohnerinnen und Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter bzw. nicht genesener Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet werden.

Bei einer Impf- und Genesenenquote von mehr als 90 % unter den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie bei Kontakten vollständig geimpfter Bewohnerinnen und Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) sind Gemeinschaftsaktivitäten, auch bereichsübergreifend, wieder möglich. Auf Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, das Tragen von MNS wird empfohlen.

Nicht geimpfte Bewohnerinnen und Bewohnern können auch an den Angeboten teilnehmen. Sie werden auf das Infektionsrisiko hingewiesen (Dokumentation erforderlich).

Auch bei einer Impf- und Genesenenquote von weniger als 90 % können wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten stattfinden, z. B. gemeinsame Mahlzeiten, Gruppenangebote usw. Hierbei sind die üblichen Hygieneregeln (wie Abstand halten, Händedesinfektion, Masken und Lüften) - situations- und personenbezogen angepasst - zu beachten.

Ausnahme: SARS-CoV-2-positive bzw. symptomatische Bewohnerinnen und Bewohnern unterliegen den Auflagen des Gesundheitsamtes und dürfen nicht am Gemeinschaftsleben der Einrichtung teilnehmen.

7. Neu- und Wiederaufnahme

Folgende Aspekte sind zu beachten:

- Vollständiger Impfschutz des Bewohners (14 Tage nach 2. Impfung) sowie Abstand zur letzten Impfung (≥ 5 Monate) evtl. vorliegende Auffrischungsimpfung
- Tagesaktueller Schnelltest bei Aufnahme (entweder durchs Krankenhaus oder durch die Einrichtung)
- Weitere Tests am ersten, zweiten und fünften Tag nach Aufnahme
- Kontaktvermeidung mit nicht geimpften Bewohner/innen

Neue Bewohnerinnen und -bewohner, die nicht geimpft oder genesen sind, werden im Aufnahmegespräch auf die Infektionsgefahr hingewiesen. Eine Testreihe in der ersten Woche ihres Aufenthalts (Testung an Tag 1, Tag 2, Tag 5) in der Einrichtung wird angeboten

Desweiteren sind folgende Aspekte nach RKI Empfehlungen zu beachten:

Nicht geimpfte Bewohnerinnen ohne Symptomatik und ohne Kontakt zu SARS-CoV-2 positiven Personen:

- bei Einzug möglichst für 10 Tage jedoch mindestens für 7 Tage vorsorglich abzusondern (Einzelunterbringung, ggf. Kohortierung) und erweiterte Schutzmaßnahmen anzuwenden.
- Bei Verkürzung der Absonderung auf 7 Tage wird ein Schnelltest durchgeführt.
- Soweit wie möglich wird ein PCR Test von der einweisenden Einrichtung gefordert.

Vollständig geimpfte /genesen Bewohner und Rückkehr aus dem Krankenhaus ohne Kontakt zu SARS-CoV-2 positiven Personen:

- Keine Quarantäne notwendig

- Eine Testreihe in der ersten Woche ihres Aufenthalts (Testung an Tag 1, Tag 2, Tag 5) in der Einrichtung wird angeboten.

Vor der Rückkehr von einem Aufenthalt in einem Krankenhaus aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion wird die Isolierung vom Gesundheitsamt festgelegt.

Ausnahme: Ist ein Krankenhausaufenthalt aus einem anderen Grund notwendig gewesen, sollte bei Geimpften und Genesenen keine Absonderung bei Wiederaufnahme in die Einrichtung erfolgen, ebenso sollte auch bei Neuaufnahmen von Geimpften /Genesenen verfahren werden.

Sofern in der Region jedoch eine noch nicht verbreitet auftretende, besorgniserregende Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 (laut Definition des Robert Koch-Institut) auftritt, sollte eine Absprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen.

8. Verlassen der Einrichtung

Die Bewohner können jederzeit die Einrichtung verlassen. Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist nicht vorgesehen.

Eine Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Rückkehr von einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung (z. B. für einen Arztbesuch oder aus Anlass eines Einkaufs) ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Es wird ein regelmäßiges Monitoring und ggf. ein Schnelltest nach angeboten, wenn der Bewohner nicht vollständig geimpft bzw. genesen ist bzw. die Impfung mehr als 5 Monate zurück liegt. ist.

9. Einrichtungsbeirat

Das Schutzkonzept wurde mit dem Einrichtungsbeirat abgestimmt. Die Besuchszeiten, Regelungen zum Testen und Tragen von Masken etc. werden den Angehörigen und Besuchern sowie Therapeuten über folgende Medien mitgeteilt:

Schutzkonzept: Auslage im Eingangsbereich
Schutzkonzept ist auf der Homepage der Einrichtung zur Einsicht hinterlegt.

10. Ansprechperson / Covid-19-Beauftragte oder -Beauftragter

Die Pandemiegruppe übernimmt folgende Aufgaben der oder des Covid-19-Beauftragten

- Unterstützung der Einrichtungsleitung hinsichtlich Einhaltung der Maßgaben des Schutzkonzepts des Landes (und der Einrichtung) (QMB, Ref. Pflege, Ref. GL)
- Kenntnis der aktuellen Empfehlungen zu Covid-19 einschließlich der Bezugsquellen, ggf. Information der Mitarbeitenden (QMB, Ref. Pflege)
- Kenntnis der aktuellen Corona-Verordnungen und Gesetze zur Entlastung der Einrichtungsleitung (Ref. GL)
- Kenntnis über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Unterstützung durch Laienhelfer (Leiter Personal)

Diese Aufgaben verbleiben in der Einrichtung:

- Ansprechperson für die Durchführung des klinischen Monitorings



- wiederkehrende Schulungen des Personals zu den erforderlichen allgemeinen Hygienemaßnahmen

11.Anlagen -

- Testkonzept
- —Dokumentation Aufklärung Infektionsrisiko von nicht geimpften Personen

Korbach, 25.11.21

Bianca Emde

Pflegedienstleitung

Hildegard Zimmer

2. Vorsitzende, Heimbeirat

